

A. Prof. Dr. Manfred DROSG
 Institutsvorstand
 Institut für Experimentalphysik
 der Universität Wien

Wien, am 2. März 1996

A-1090 Wien, Strudlhofgasse 4, AUSTRIA
 Tel: +43(1)313 67/3012 FAX: +43(1)310 2683
 E-Mail: INTERNET: DROSG@PAP.UNIVIE.AC.AT

GEBÜHRENTWURF	
D. 14-GE/10. Pb	
Datum: 4. MRZ. 1996	
Umsatz: 4. 3. 96	

M. Drosch

**Stellungnahme zu einem Änderungsentwurf des Bundesgesetzes
 über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeit an Hochschulen.**

Teile dieses Entwurfes stehen im offenen Widerspruch zu der seit einiger Zeit bestehenden Maxime der Bildungspolitik, die eine "Verbesserung der Lehre" an den Universitäten anstrebt. Diese war auch einer der Gründe für die Schaffung des UOG93, dessen Aussetzung mehr einsparen würde, als alle Änderungen in diesem Gesetz.

Leider würden, wie noch im Detail gezeigt wird, einige der vorgesehenen Maßnahmen die technische Innovation, deren Grundlage an den Universitäten gelegt wird, stark behindern.

§ 1(1) und § 2(1):

Das Verlangen nach einer durchgehenden Teilnehmerzahl von 10 bzw. 15 Studierenden mag ja in sehr vielen Fällen, besonders in "Frontalvorlesungen" berechtigt sein, bei Übungen und Praktika für Vorgeschnittene, speziell in experimentellen Fächern oder bei massivem Einsatz von Geräten (wie in der Informatik- und EDV-Ausbildung) ist eine Teilnehmerzahl von ZEHN eine OBERE (und nicht eine UNTERE) sinnvolle Grenze. Der Leiter der Lehrveranstaltung muß in solchen Fällen den Studierenden sein gesamtes praktische Know-how, seine Kreativität, nahebringen, und so etwas geht im größeren Kreise einfach nicht.

Besonders im Zusammenhang mit remunerierten Lehraufträgen erhebt sich die Frage nach der Sinnvolligkeit obiger Regelung. Es kann davon ausgegangen werden, daß das Know-how, das man sich von außen holt, Spezialwissen ist, das an der Universität selbst nicht vorhanden ist. Und daß man in Zukunft Spezialwissen nur dann "zukaufen" kann, wenn mindestens 15 Hörer durchgehend anwesend sein werden, ist das Ende einer Spezialisierung an den Universitäten und eine starke Belastung für die Innovationsfähigkeit ihrer Abgänger.

Sollte diese Regelung Gesetz werden, würde nicht nur die innovative sondern auch die praxisorientierte Ausbildung auf der Strecke bleiben.

Es wird daher folgende differenzierende **Ergänzung** vorgeschlagen:

Bei praktischen Übungen im zweiten Studienabschnitt mit hohem apparativen und Betreuungsaufwand ermäßigt sich die Anzahl der durchgehenden Teilnehmer auf fünf. (Oder höchstens sieben).

§ 7(8):

Hier liegt vermutlich eine Auslassung vor. Wahrscheinlich sollte es heißen:

(8) Studierenden eines **FACHEINSCHLÄGIGEN** Diplomstudiums dürfen keine Lehraufträge erteilt werden.

Ohne Einfügung dieses Wortes würde es bedeuten, daß ein (hochqualifizierter) Lektor während seines Lektorates kein Studium irgendeines anderen Fachgebietes betreiben dürfte. Das ergäbe doch keinen Sinn.

M. Drosch